

Art. 1 - Name

Unter dem Namen "Heart Bikers" wird in Yverdon eine gemeinnützige Motorrad-Vereinigung gegründet, die durch Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches und durch die vorliegenden Statuten geregelt wird.

Art. 2 – Zweck

Der Verein möchte durch Aktivitäten und Veranstaltungen eine gemeinsame Leidenschaft entwickeln und teilen. Darüber hinaus wird Heart Biker dazu neigen, wohlthätige Werte zu respektieren, wie zum Beispiel Menschen in Not zu helfen, indem Aktionen in der Schweiz in einem vertrauenswürdigen Rahmen gefördert werden, der die Vertraulichkeit und damit die Würde der Empfänger wahrt.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz des Vereins bestimmt sich nach dem Hauptwohnsitz seines derzeitigen Präsidenten.

Art. 4 – Verantwortung der Mitglieder

Die Verpflichtungen des Vereins werden nur durch das Gesellschaftsvermögen garantiert. Heart Bikers ist gültig, und kann nur engagiert werden durch die gemeinsame Unterschrift von zweien, der Präsident oder der Vizepräsident und ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 5 – Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand bestehend aus maximal fünf Mitglieder
3. Der, die Rechnungsrevisoren
4. Die Gründungsmitglieder

Art. 6 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet die oberste Gewalt des Vereins. Sie hört den Bericht des Vorstandes, bespricht die Jahresrechnung und genehmigt sie wenn nötig, gibt die Entlastung des Vorstandes für die Ausführung ihres Mandats, nimmt Kenntnis vom Budget, ernennt die Mitglieder des Vorstandes mit ihrer Funktion und der Ehrenmitglieder, legt die Eintrittsgebühr und die Jahresbeiträge fest, genehmigt den Bericht des Rechnungsrevisors und der Revisionsstelle, stimmt über jede Änderung der Statuten ab. Sie entscheidet über die Vorschläge des Vorstandes oder über alle ihr unterbreiteten individuellen Vorschlägen. Sie entscheidet durch Handzeichen oder geheime Abstimmung. Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Generalversammlung wird mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus schriftlich einberufen. Sie tagt auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Alle Vorschläge, die für den Verein von besonderem Interesse sind, müssen dem Vorstand 20 (zwanzig) Tage vor der Generalversammlung vorliegen und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann keine Entscheidung getroffen werden. Jede regelmässig einberufene Sitzung gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gültig.

Art. 7 – Zusammensetzung und Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- Präsident-in
- Vizepräsident-in
- Sekretär-in
- Kassierer-in
- Road captain

Die Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre. Die Mitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Der Vorstand leitet das Tagesgeschäft und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Seine Stimme ist im Falle eines Unentschiedens vorherrschend.

Der Vizepräsident spielt auch die Rolle des Koordinators der Wohltätigkeitsaktionen. Der Vorstand kann nur zusammentreten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren, die ihm Vorschläge unterbreiten.

Art. 8 – Die Rechnungsrevisoren

Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher und sein Stellvertreter sind dafür besorgt, die Konten zu überprüfen und der Generalversammlung einen Bericht einzureichen. Sie werden von der Generalversammlung ernannt. Sie sind für ein Jahr gewählt. Für das folgende Jahr wird der Stellvertreter zum Rechnungsrevisor, der Rechnungsrevisor ist für das Folgejahr nicht wieder wählbar. Der Kassierer ist verpflichtet, den für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Unterlagen und Informationen jederzeit der Revisoren zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 - Gründungsmitglieder

Die Namen der Gründungsmitglieder sind ehrenamtlich in den Statuten erwähnt, bis der Verein nicht mehr existiert oder aufgelöst wird. Dieser Artikel ist obligatorisch und kann nicht aufgehoben werden.

Gründungsmitglieder : - Luc A. Sergy
 - Ludovic Nguyen
 - Pascal Pittet

Art. 10 – Ressourcen des Vereins

- Die Eintrittsfinanzierung, die vor der Generalversammlung zu zahlen ist.
- Die jährlichen Beiträge, die im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen sind.
 Nach dieser Frist wird ein vom Vorstand festgelegter Zuschlag erhoben.
- Sponsoren, Spenden und andere Ressourcen.

Art. 11 - Aufnahmen / Rücktritte

Statuten Heart Bikers - 2017

Um Mitglied zu werden, muss der Kandidat von der Generalversammlung, der eine Bewertung des Vorstandes vorausgeht, zugelassen werden und von 2 bereits bestehenden Mitgliedern vorgestellt werden, darunter 1 Mitglied mit einer Funktion im Vorstand. Neue Mitglieder müssen ausserdem die Eintrittsgebühr zahlen, um zugelassen zu werden. Sie werden wie die anderen Mitglieder zum Jahresbeitrag verpflichtet. Bis zur Einberufung der Generalversammlung über die Aufnahme des neuen Mitglieds gilt dieses als provisorisches Mitglied und kann in der Generalversammlung abgelehnt werden. Die Aufnahme des neuen Mitglieds erfolgt erst mit der Annahme von mindestens 2/3 der in der Generalversammlung vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Um gültig zu sein, muss der Rücktritt schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats erfolgen. Es kann nur angenommen werden, wenn der Betreffende mit seinen Finanzen in Ordnung ist. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr fällig.

Art. 12 – Disziplin

Die Generalversammlung kann beschliessen, ein Mitglied ohne eine andere Form der Rechtfertigung auszuschliessen. Der Vorstand gewährleistet das gute Benehmen der Mitglieder und kann der Generalversammlung den Ausschluss eines von ihnen vorschlagen.

Art. 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen einer Generalversammlung ausgesprochen werden. Die 80% der anwesenden Mitglieder müssen ihre Zustimmung geben, damit die Auflösung vorgenommen werden kann.

Nach der Auflösung besteht der Verein bis zur vollständigen Liquidation fort. Die Generalversammlung funktioniert auch weiterhin während der gesamten Liquidation gemäss den vorliegenden Statuten. Sie ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse sie bestimmt.

Art. 14 – Schlussbestimmungen

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, ist die Reihenfolge der anwendbaren Regeln wie folgt:

- Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Beschlüsse des Vorstandes mit der Rekurs Möglichkeit bei Einberufung der Generalversammlung.
-

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach der Annahme am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Yverdon-les-Bains, 26. April 2017

Pascal Pittet

Sabina Di Fatta

Präsident

Sekretärin